

1. Allgemeines

- Die Öffnungszeit beträgt Montag bis Freitag von 7.00 bis 16.00 Uhr. Anlieferungen und Abholungen müssen vorab angemeldet werden und sind bis 14:30 Uhr möglich. Andere Zeiten sind nur in Rücksprache möglich.
- Nur Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und Abholer haben Zutritt.
- Besucher und Mitarbeiter parken bitte vor dem Betriebsgelände bzw. auf den ausgewiesenen Parkplätzen.
- Das Mitführen von Fahrzeugen auf dem Gelände ist nur den Anlieferern erlaubt.
- Das unbefugte Demontieren oder Mitnehmen von Teilen irgendwelcher Art ist verboten.
- Der Aufenthalt im Arbeitsbereich von Baggern, Staplern, Fahrzeugen und Maschinen ist untersagt.
- Der Genuss von Alkohol und Drogen ist untersagt, ebenso wie das Betreten im alkoholisierten Zustand.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil dieser Betriebsordnung.
Sie liegen im Büro aus und können dort jederzeit eingesehen werden oder online unter www.behrendt.com.



2. Brandschutz



- Es besteht Rauchverbot incl. Verdampfer auf dem gesamten Betriebsgelände und innerhalb von Fahrzeugen! Lediglich im ausgewiesenen Bereich in der Leinestrasse vor den Sozialräumen und in der Gutenbergstraße vor Haupteingangstür ist das Rauchen erlaubt.
- Bei Schweißarbeiten muss das Schweißerlaubnisverfahren für Betriebsangehörige und Fremdfirmen eingehalten werden. Informationen über den Ablauf erteilt der Platzmeister und der technische Betriebsleiter.

3. Befahren des Geländes



- Das Betreten und Befahren des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- Der Fahrzeugführer ist für alle Schäden, die er anrichtet, verantwortlich.
- Warnschutzweste zur besseren Sichtbarkeit tragen
- Es gilt die StVO
- Schritt-Tempo ist einzuhalten.
- Stapler, Radlader und Bagger haben Vorfahrt.
- Vorsicht in der Nähe von Arbeitsmaschinen, Sicherheitsabstand jeweils einhalten.
- Abladehilfe erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu vergewissern, dass dadurch niemand zu Schaden kommen kann. Gegebenenfalls hat er sich einweisen zu lassen.
- Abgestellte Fahrzeuge sind gegen Wegrollen zu sichern.

4. Waage

- Alle Personen müssen beim Voll- und Leerwiegen aussteigen und dürfen sich nicht auf der Waage aufhalten.
- Ein achsweises Wägen ist ausnahmslos nicht gestattet. Beim Wägen von Lastzügen muss der Teil, der auf der Waagebrücke steht, von dem anderen Teil abgekuppelt sein.

5. Anlieferungen und Abholungen

- Grundsätzlich ist jede Anlieferung an dem Waagebüro anzumelden und das Gewicht der Ware zu wiegen.
- Dem Anlieferer wird die Abladestelle zugewiesen.
- Das Abladen von Ware darf nur nach Anweisungen durch unser Personal erfolgen.
- Die Qualitätskontrolle erfolgt an der Abladestelle durch Erstellen eines Annahmeprotokolls.
- Bei Qualitätsproblemen sind wir berechtigt, Ware abzuweisen, selbst wenn sie bereits abgeladen worden ist.
- Beim Verlassen des Geländes ist sich abzumelden.
- Für Schäden, die beim Abladen durch betriebseigene Ladegeräte an Fahrzeugen der Anlieferer entstehen, wird keine Haftung übernommen.
- Der Anlieferer haftet auch für verdeckte Mängel an der angelieferten Ware.

Neumünster, 08.05.2025

Die Geschäftsführung



Dipl.-Wirtsch.-Ing. Tammo Behrendt

behrendt.com